

**Zusätzliche Sicherheitsrichtlinien**  
**ENAGES GmbH**  
**Proleber Straße 4**  
**A-8712 Niklasdorf**  
**(Stand Oktober 2021)**

**1. Allgemeines**

Die MitarbeiterInnen von Fremdfirmen sind im Rahmen der Erfüllung eines Dienst-, Werks- oder Wartungsvertrages verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftlichen Regelungen sowie Sicherheitstechnische Unterweisung der ENAGES GmbH und allgemeine technische Regeln einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die lokalen Vorschriften, die für Ihre Arbeit maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb der ENAGES GmbH aufnehmen.

Die Behebung von elektrischen Störungen und die Durchführung von Arbeiten an elektrischen Anlagen über externe Fremdfirmen sind ausschließlich von Fachkundigen, in Absprache mit dem lokalen Verantwortlichen durchzuführen. Grundsätzlich gilt: „Eventuelle Unklarheiten sind vor Tätigkeitsbeginn mit dem lokalen Verantwortlichen der ENAGES GmbH zu klären!“

Vor Arbeitsbeginn muss eine „Sicherheitstechnische Unterweisung“ durch einen Verantwortlichen von ENAGES GmbH bzw. einen von ENAGES GmbH beauftragten Verantwortlichen erfolgen (sofern diese nicht bereits innerhalb eines Jahres nachweislich durchgeführt wurde)!

**2. Persönliche Schutzausrüstung**

Innerhalb des Betriebsgeländes der ENAGES GmbH ist geeignete Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Die Art der Schutzausrüstung ist je nach Bereich gekennzeichnet (z.B. Gehörschutz, Helmpflicht, Sicherheitsschuhe, etc.). Darüber hinausgehende Schutzausrüstung ist abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten. Die persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung ist von der Fremdfirma für ihre Mitarbeiter bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu benutzen. Die Überwachung der vorgeschriebenen Schutzausrüstung erfolgt stichprobenartig und wird protokolliert bzw. beim Fehlen der Schutzausrüstung kann zu einem Verweis vom Betriebsgelände führen.

**3. Anmeldung in der Warte bei Arbeitsbeginn und Abmeldung bei Arbeitsende**

Alle Firmen haben sich beim Betreten des Betriebsgeländes der ENAGES GmbH in der Warte (Aufzug Ebene 18,80m) anzumelden. Dazu ist der Firmenname, die verantwortliche Person und die Anzahl der MitarbeiterInnen im Anwesenheitsbuch einzutragen. Beim Verlassen der Anlage hat sich jede Firma in der Warte abzumelden.

**4. Gültige Prüfplaketten auf elektrischen Geräten**

Bei Verwendung von elektrischen Geräten von Fremdfirmen sind diese an Baustromverteilern mit FI- Schutzschalter zu verwenden. Elektrische Geräte von Fremdfirmen müssen entsprechend ESV 2012 § 5 Z 3 und § 55.2.1 ÖVE-EN 1 Teil 4 geprüft und mit einer Prüfplakette versehen sein. Diese Geräte werden durch den Auftraggeber stichprobenartig überprüft. Die Überprüfung wird protokolliert. Die Fremdfirma ist für sach- und fachgerechte Installation sowie die monatliche Überprüfung der Baustromverteilung zuständig.

**5. Schweißarbeiten/Brandschutz**

Falls im Zuge der von der Fremdfirma zu erledigenden Arbeiten Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten, etc.) erforderlich sind, müssen diese Arbeiten mittels Erlaubnisschein für Heißarbeiten in der Warte (Aufzug Ebene 18,80m) genehmigt werden. Die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Beachten Sie bitte, dass ggf. Sondermaßnahmen bzgl. Rauchmeldern und Sprinkleranlagen notwendig sein könnten. Kosten für Feuerwehreinsätze bei Fehlalarmen, die durch ein Fehlverhalten der Fremdfirma ausgelöst wurden, werden der Fremdfirma in Rechnung gestellt.

**6. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen**

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden lokalen Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

**7. Arbeiten im Bereich von Krananlagen**

Bei Arbeiten im Bereich der Krananlagen besteht die Gefahr von schwebenden und ggf. abstürzenden Lasten. Arbeiten in diesem Bereich sind daher nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung für den Auftrag gestattet. Während der Arbeiten muss sichergestellt werden, dass die Krananlage nicht in Betrieb genommen werden kann.

**8. Geheimhaltung**

Fremdfirmen sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten, etc. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung und/oder der Geschäftsführung der ENAGES GmbH gestattet. Es gilt weiters ein Fotografierverbot in ausgewählten Bereichen.

**9. Abfallentsorgung**

Fremdfirmen müssen ihre Abfälle mitnehmen und selbst entsorgen oder in Absprache mit der Betriebsleitung der ENAGES GmbH – nach Freigabe - über die Entsorgungswege des Werkes entsorgen.